

# STATUTEN

## GEWERBEVEREIN ÜBERSTORF

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck**

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Gewerbeverein Überstorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Er hat den Zweck, das Gedeihen und die Beziehungen zwischen Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben und anderen Selbständigerwerbenden ganz allgemein zu fördern.

<sup>3</sup>im Besonderen setzt er sich ein für:

- a) die Veranstaltung von Versammlungen zur Entgegennahme und Diskussion von Anregungen und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für die Mitglieder von Bedeutung sind;
- b) die Organisation von Vorträgen, Weiterbildungskursen usw;
- c) den Erhalt einer angemessenen Vertretung in den Behörden;
- d) die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
- e) die zielbewusste Empfehlung unseres Gewerbes bei Arbeits- und Lieferungsverträgen in der Gemeinde;
- f) die Pflege der gegenseitigen Beziehungen.

#### **Artikel 2 Dachorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Sensebezirkes.

### II. DIE MITGLIEDSCHAFT

#### **Artikel 3 Mitglieder**

Der Gewerbeverein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern

- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### **Artikel 4 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup>Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe betreiben (insbesondere Handwerker, Detaillisten, Industrielle, Dienstleistungstreibende und andere Selbständigerwerbende) und ihren Wohnsitz, bzw. statutarischen Sitz in der Gemeinde Überstorf haben.

<sup>2</sup>Ebenso können als Aktivmitglieder Personen aufgenommen werden, die als Angestellte in leitender Stellung tätig sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Überstorf haben, wenn sie in besonderer Weise mit dem Gewerbebestand verbunden sind.

#### **Artikel 5 Passivmitglieder**

<sup>1</sup>Zum Passivmitglied können Mitglieder ernannt werden, die ihren Gewerbebetrieb entweder aufgegeben oder an einen Nachfolger übergeben haben, sofern sie ihren Wohnsitz weiterhin in der Gemeinde Überstorf haben.

<sup>2</sup>Passivmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten. Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder kann durch Beschluss der Generalversammlung reduziert werden.

#### **Artikel 6 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup>Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die massgebend am erfolgreichen Gedeihen des Gewerbes beteiligt sind oder waren.

<sup>2</sup>Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt werden.

<sup>2</sup>Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat in der Regel an der Generalversammlung anwesend zu sein.

<sup>3</sup>Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

#### **Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die in den Artikeln 4, und 6 genannten Voraussetzungen wegfallen.

<sup>3</sup>Mitglieder, die aus dem Verein austreten, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

### **Artikel 9    Ausschluss eines Mitgliedes**

<sup>1</sup> Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken oder ihre Pflichten verletzen oder den finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder, die vom Verein ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Ausschluss erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

## **III. ORGANISATION DES VEREINS**

### **Artikel 10    Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### **Artikel 11    Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gewerbevereins. Sie hat Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **Artikel 12    Die ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung befindet namentlich über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen;

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes.

### **Artikel 13 Einladung und Traktandenliste**

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ebenso kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch einen schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der schriftliche Antrag ist beim Präsidenten/der Präsidentin per Einschreiben einzureichen.

<sup>2</sup>Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Artikel 15 Anträge**

Anträge zu Randen der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich und eingeschrieben beim Präsidenten /bei der Präsidentin einzureichen.

### **Artikel 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die juristischen Personen lassen sich durch eine ordentlich bevollmächtigte Person vertreten.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

<sup>3</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Stimmt jedoch ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zu, so ist dem Antrag stattzugeben.

### **Artikel 17 Der Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, namentlich:  
dem Präsidenten/der Präsidentin;  
dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;  
dem Sekretär-Protokollführer/der Sekretärin-Protokollführerin dem Kassier/der Kassiererin;  
sowie 1-5 Beisitzern/Beisitzerinnen.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>3</sup>Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt, unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- <sup>1</sup>Der Vorstand besorgt die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- <sup>2</sup>Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgültig gegenüber Dritten.
- <sup>3</sup>Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen für den Verein mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassiererin rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien.

### **Artikel 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- <sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse besorgt.
- <sup>2</sup>Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfalle und leistet ihm/ihr bei seiner/ihrer Amtsarbeit die erforderliche Hilfe.
- <sup>3</sup>Der Sekretär/die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
- <sup>4</sup>Der Protokollführer/die Protokollführerin führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins.
- <sup>5</sup>Der Kassier/die Kassiererin verwaltet die Kasse. Er/Sie zieht die Jahresbeiträge ein, bezahlt die Rechnungen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

### **Artikel 20 Delegierte des Vorstandes**

Die Delegierten vertreten den Gewerbeverein an den entsprechenden Veranstaltungen der Dachverbände oder deren Mitgliederverbände. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

### **Artikel 21 Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Generalversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.

### **Artikel 22 Aufgabe der Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 23 Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
den Jahresbeiträgen;  
den Zinsen aus dem Vereinsvermögen;  
den freiwilligen Zuwendungen;  
dem Erlös aus Veranstaltungen.

### **Artikel 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 25 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln. sämtlicher Mitglieder.

<sup>2</sup>Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Gewerbeverband des Sensebezirkes zur Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe samt Zinsen einem sich innert zehn Jahren neu gegründeten Gewerbeverein in der Gemeinde Überstorf zu übergeben.

<sup>3</sup>Sollte sich innert dieser Frist in der Gemeinde Überstorf kein neuer Gewerbeverein konstituieren, so ist das Vereinsvermögen den Jugendorganisationen von Ueberstorf zu übertragen.

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom 18. Juni 1984 beraten und angenommen worden.

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Mai 1997 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen worden.

Namens des Gewerbevereins Überstorf

Der Präsident



Hans Muster

Der Sekretär

Markus Meuwly